

Entwurf für die Anhörung

Verordnung des UVEK über den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen (Treibstoff-Ökobilanzverordnung; TrÖbiV)

vom ... 2008

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf Artikel 19c Absatz 5 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹ (MinöStV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen (Treibstoffe).

Art. 2 Grundsatz

Für den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz muss der Importeur beziehungsweise der Hersteller:

- a. den gesamten Produktionsweg der Treibstoffe vom Anbau der Rohstoffe bis zur Entgegennahme der Treibstoffe durch Konsumentinnen und Konsumenten beschreiben;
- b. darlegen, dass beim Anbau der Rohstoffe weder der Regenwald oder andere CO₂-speichernde Ökosysteme noch die biologische Vielfalt gefährdet werden;
- c. allfällige ökologische Vorteile umschreiben.

¹ SR 641.611

2. Abschnitt: Anforderungen an den Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz

Art. 3 Art der Treibstoffe

¹ Treibstoffe, für die ein Gesuch um Steuererleichterung gestellt wird, sind genau zu beschreiben.

² Die Beschreibung umfasst:

- a. die Bezeichnung der Treibstoffe;
- b. Angaben über die Qualität der Treibstoffe unter Berücksichtigung anerkannter Normen;
- c. die Bezeichnung der erneuerbaren Rohstoffe, die zur Herstellung eingesetzt werden.

Art. 4 Gefährdung des Regenwaldes oder anderer CO₂-speichernder Ökosysteme und der biologischen Vielfalt

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss Angaben machen über:

- a. die Herkunft der verwendeten Rohstoffe mit genauer Bezeichnung und Beschreibung des Anbauorts;
- b. die Nutzung der Anbaufläche ab 1. Januar 2006 bis zum Anbau der Rohstoffe;
- c. die Einhaltung der massgebenden Umweltvorschriften, einschliesslich der Vorschriften zur Luftreinhaltung, zum Schutz des Bodens, zum Schutz der biologischen Vielfalt, zum Schutz vor invasiven Organismen und zum Schutz von Gewässern und Grundwassergebieten;
- d. die Anwendung der guten fachlichen Praxis beim Anbau der Rohstoffe, insbesondere Angaben über den sorgfältigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Anbau- und Erntetechniken einschliesslich Fruchtfolgen zur Erhaltung der Bodenqualität und Vermeidung von Erosion sowie Angaben über die Auswahl von geeigneten Böden für den Anbau.

Art. 5 Anbau der Rohstoffe

Bei der Beschreibung des Anbaus sind Angaben zu machen über:

- a. die auf der Anbaufläche angewendete Fruchtfolge;
- b. den mengen- und wertmässigen Ertrag der verwendeten Pflanzen;
- c. Art, mengen- und wertmässigen Ertrag der bei der Ernte entstandenen Nebenprodukte und Abfälle;
- d. die Anbau- und Erntetechniken unter Angabe des Einsatzes von Maschinen und eingesetzter Energieträger;
- e. Art und Menge der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel;
- f. die angewendete Bewässerungstechnik sowie die dabei verbrauchte Wassermenge und die Art des genutzten Wasservorkommens.

Art. 6 Herstellung der Treibstoffe

Bei der Beschreibung der Herstellung sind Angaben zu machen über:

- a. die bei der Herstellung der Treibstoffe angewendete Technik;
- b. Art und Menge der eingesetzten Energie;
- c. Art und Menge der verwendeten Hilfsstoffe;
- d. Art und Menge der bei der Herstellung entstandenen Haupt- und Nebenprodukte;
- e. den energetischen und wertmässigen Ertrag der Haupt- und Nebenprodukte;
- f. Art und Menge der bei der Herstellung entstandenen Abfälle sowie deren Entsorgung;
- g. die bei der Herstellung der Treibstoffe freigesetzten Treibhausgase und Umweltschadstoffe.

Art. 7 Transporte

Bei der Beschreibung der erforderlichen Transporte sind Angaben zu machen über Transportmittel, Verarbeitungsorte und Transportdistanzen vom Anbau der Rohstoffe bis zur Entgegennahme der Treibstoffe durch Konsumentinnen und Konsumenten.

Art. 8 Besondere ökologische Vorteile

Zusätzlich zu den Angaben nach den Artikeln 3-7 können besondere ökologische Vorteile der Produktion dargelegt werden. Erwünscht sind insbesondere Informationen über Massnahmen:

- a. zur Förderung der biologischen Vielfalt;
- b. zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit;
- c. zum Schutz der nicht erneuerbaren Wasservorkommen.

Art. 9 Zusammenstellung der Angaben

¹ Die Angaben nach den Artikeln 3–8 sind auf amtlichem Formular aufzuführen. Sie müssen verständlich, nachvollziehbar und überprüfbar sein.

² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) muss gestützt auf die Angaben den gesamten Produktionsweg der Treibstoffe zurückverfolgen können.

Art. 10 Weitere Angaben

Das BAFU kann jederzeit weitere Angaben verlangen, soweit diese zur Prüfung der ökologischen Gesamtbilanz nötig sind.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

Art. 11 Prüfung auf Vollständigkeit

¹ Das BAFU prüft den eingegangenen Nachweis auf Vollständigkeit.

² Ist der Nachweis unvollständig oder erachtet das BAFU weitere Unterlagen oder Informationen für notwendig, so kann es die Ergänzung des Nachweises verlangen.

Art. 12 Prüfung der Gefährdung des Regenwaldes oder anderer CO₂-speichernder Ökosysteme und der biologischen Vielfalt

¹ Das BAFU prüft, ob der Anbau der Rohstoffe weder den Regenwald oder andere CO₂-speichernde Ökosysteme noch die biologische Vielfalt gefährdet.

² Eine Gefährdung besteht in der Regel nicht, wenn:

- a. der Anbau deutlich ausserhalb von nationalen oder internationalen Schutzgebieten erfolgt;
- b. der Anbau ausserhalb von Flächen erfolgt, die seit dem 1. Januar 2006 umgenutzt wurden und die zuvor von Regenwald oder von anderen CO₂-speichernden Ökosystemen bedeckt waren oder als besonders schützenswerte Lebensräume galten;
- c. die massgebenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt nach Artikel 4 Buchstabe c eingehalten werden;
- d. die gute fachliche Praxis beim Anbau der Rohstoffe nach Artikel 4 Buchstabe d eingehalten wird².

Art. 13 Ökobilanzen für Treibhausgase und die Umweltbelastung

¹ Aufgrund der Zusammenstellung nach Artikel 9 und unter Einbezug von Standardwerten für die Verbrauchsphase der Treibstoffe erstellt das BAFU eine Ökobilanz für:

- a. die Treibhausgase;
- b. die Umweltbelastung.

² Bei der Erstellung der Ökobilanzen wendet das BAFU insbesondere an:

- a. die Datensätze der Ökoinventardatenbank von «ecoinvent»³ oder von Ökoinventardatenbanken von vergleichbarer Qualität hinsichtlich Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Überprüfung durch Dritte;
- b. die Methode der ökologischen Knappheit (Ökofaktoren 2006) oder andere Methoden von vergleichbarer Qualität hinsichtlich Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit.

² Für Rohstoffe aus der Schweiz: Direktzahlungsverordnung DZV, SR 910.13; für Rohstoffe aus dem Ausland: vergleichbare Bestimmungen

³ www.ecoinvent.ch

Art. 14 Prüfung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen Treibstoffen

Aufgrund der Ökobilanz für Treibhausgase (Art. 13 Abs. 1 Bst. a) prüft das BAFU, ob die Treibstoffe mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin erzeugen.

Art. 15 Prüfung der Belastung der Umwelt im Vergleich zu fossilen Treibstoffen

¹ Aufgrund der Ökobilanz für die Umweltbelastung (Art. 13 Abs. 1 Bst. b) prüft das BAFU, ob die Treibstoffe die Umwelt nicht erheblich mehr als fossiles Benzin belasten.

² Die Ökobilanzen werden in der Regel als positiv bewertet, wenn die Umweltbelastung nach der Methode der ökologischen Knappheit (UBP 2006)⁴ diejenige von fossilem Benzin nicht mehr als 25% übersteigt.

³ Das BAFU berücksichtigt die von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller dargelegten besonderen ökologischen Vorteile der Produktion nach Artikel 8 angemessen.

Art. 16 Prüfbericht

¹ Das BAFU prüft auf der Grundlage der Artikel 11-15, ob die positive ökologische Gesamtbilanz des Treibstoffes nachgewiesen ist.

² Es fasst seine Beurteilung in einem Prüfbericht zuhanden der Oberzolldirektion zusammen.

Art. 17 Beizug von Experten

Das BAFU kann für die Prüfung unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 18 Fristen

Das BAFU prüft die Gesuche in der Regel innert:

- a. 30 Arbeitstagen auf Vollständigkeit;
- b. 60 Arbeitstagen nach Feststellung der Vollständigkeit abschliessend.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 19

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁴ Ökobilanzen: Methode der ökologischen Knappheit – Ökofaktoren 2006; ÖBU SR 28/2008; (in Umweltbelastungspunkten, UBP)